

**Bekanntgabe nach § 5 (2) UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der
Polytec Thelen GmbH in Bochum**

**Antrag der Polytec Thelen GmbH auf Genehmigung nach § 4 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung einer Anlage zur Herstellung von
Polyurethanformteilen inkl. Lagerung des Ausgangsstoffes**

Gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde der Städte
Bochum, Dortmund und Hagen

Hagen, den 21.06.2022

Az. 911-69.0002/22/5.11-Sch

Feststellung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit - UVPG - in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 1163, 1168), in der zurzeit geltenden Fassung, zu dem Antrag der Polytec Thelen GmbH, Am Vorort 27 in 44894 Bochum für den Nachbarstandort Am Vorort 24 auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Polyurethanformteilen sowie der dazugehörigen Lageranlage für den Ausgangsstoff nach §§ 4/6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Die Polytec Thelen GmbH hat mit Datum vom 30.09.2021 einen Antrag gemäß §4 BImSchG in Verbindung mit der Nr. 5.11 und 9.3.2.27 Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) gestellt. Der Antrag umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Polyurethanformteilen sowie der dazugehörigen Lageranlage für den Ausgangsstoff.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach §§ 4/6 BImSchG in Verbindung mit Ziffer 5.11 V und 9.3.2.27 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Des Weiteren ist die Errichtung und der Betrieb der Lageranlage des in Anlage 1, Nummer 9.3.3 Spalte 2 des UVPG genannten Vorhabens zuzuordnen: „Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genannten Stoffe dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 bis weniger als den in Spalte 4 des Anhangs 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen ausgewiesenen Mengen“. Die Anlage zur Herstellung von Polyurethanformteilen ist nicht in der Anlage 1 des UVPG genannt und unterliegt damit für sich genommen keiner Pflicht zur Durchführung einer UVP oder Vorprüfung.

Als Untersuchungsgebiet wurde ein Einwirkungsbereich gemäß TA Luft 4.6.2.5 von 1,0 km um den Anlagenstandort festgelegt (Emissionsaustrittshöhe < 20 m).



Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 (2) UVPG durchgeführt. Diese standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erfolgt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Anhand der vorgelegten Unterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ist eine erhebliche nachteilige Umwelteinwirkung aufgrund der Errichtung der Anlage nicht zu besorgen.

Der Antrag ist erforderlich, da die Kapazität auf mehr als 200 kg/h Polyurethan erhöht werden soll und so erstmals die Schwelle ab der eine Genehmigung nach §4 BImSchG erforderlich ist, erreicht bzw. überschritten wird. Aufgrund dieser Kapazitätserhöhung muss jedoch auch die vorzuhaltende Menge des Einsatzstoffes (Diphenylmethandiisocyanat - MDI) erhöht werden, wodurch ebenfalls die relevanten Mengenschwelle ab der eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist erstmals überschritten wird. Das Vorhaben wird somit in einem bereits bestehenden Betrieb umgesetzt. Bauliche Veränderungen sind im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben nicht erforderlich. Insofern ist kein zusätzlicher Flächenverbrauch gegeben. Auch werden die bestehende Nutzung und die Beschaffenheit der Anlage nicht geändert. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet.

Daher bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die Feststellung ist gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Schürholz